



infobrief 20/05

Mittwoch, 1. Juni 2005 IH

Stichwörter

Stille Beteiligungen; Vermittler; Aufklärungspflichten; Beratungspflichten; Göttinger Gruppe; BGH Urteile vom 21. März 2005

A Sachverhalt

Der 2. Senat des BGH hat sich in fünf am 21. März 2005 ergangenen Urteilen (II ZR 124/03, II ZR 140/03, II ZR 149/03, II ZR 180/03, II ZR 310/03) mit Klagen von Anlegern gegen Gesellschaften der Göttinger Gruppe auseinander gesetzt. Diese hat in den 90er Jahren über 100.000 Anleger für stille Beteiligungen an ihren verschiedenen Unternehmenssegmenten geworben, deren Geschäftszweck in der Verwaltung und Verwertung von Immobilien, Wertpapieren und Unternehmensbeteiligungen bestand. Die „SecuRente“ benannten stillen Beteiligungen sollten zunächst nach einem so genannten Steigermodell in unterschiedlichen Unternehmenssegmenten investiert werden, um so dauernde Verlustzuschreibungen zur Steuerersparnis zu erreichen. Während dieser Zeit waren auch ggf. Verlustbeteiligungen der Anleger bis zur Höhe ihrer Einlage vorgesehen. Nach einer bestimmten Laufzeit sollte das Auseinandersetzungsguthaben mit einem festen Zinssatz von 7 % verzinst und in Raten über einen festen Zeitraum (meist zwischen 10 und 15 Jahre lang) ausgezahlt werden, ohne dass weitere Verlustzuweisungen erfolgten. Diese ratierte Auszahlung untersagte das BAKred im Oktober 1999, mit der Begründung, diese stelle ein nach § 32 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG erlaubnispflichtiges Bankgeschäft dar. In dem darauf folgenden Verwaltungsrechtsstreit verpflichtete die Göttinger Gruppe sich im Wege des Vergleichs gegenüber dem BAKred, die Auseinandersetzungsguthaben nur noch in einer Summe auszuführen.

Von den Anlegergeldern wurde tatsächlich nur ein geringer Teil in Wertpapiere, Immobilien und Unternehmensbeteiligungen investiert, der größere Teil wurde zur Deckung sog. „weicher“ Kosten, d.h. Vermittlungs-, Emissions- und Verwaltungsgebühren verwendet.

Ein aufgrund einer vom BAKred ausführlich begründeten Strafanzeige wegen Untreue und Betruges eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Braunschweig trotz ausdrücklichen Widerspruchs des BAKred wegen mangelnden Tatverdachts eingestellt.

In diesem Infobrief wollen wir uns mit den nun ergangenen Urteilen des BGH auseinander setzen und im Anschluss die Probleme der Anleger aus heutiger Sicht beleuchten.

B Stellungnahme

In den Urteilen sind zwei grundsätzliche Wege zu unterscheiden, die der Anleger beschreiten kann, um seine Anlage bei der Göttinger Gruppe zu beenden.

B.I Kündigung der stillen Beteiligung

Da es sich bei der stillen Beteiligung um einen Gesellschaftsvertrag handelt, erfolgt eine Lösung grundsätzlich – wie bei allen Dauerschuldverhältnissen – im Wege der Kündigung. Hierfür sind eine Kündigungserklärung und ein Kündigungsgrund erforderlich. Grundsätzlich kommt bei Dauerschuldverhältnissen immer eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung in Betracht.

B.I.a Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung, die sich nach §§ 132, 234 Abs. 1 Satz 2 HGB richtet, ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag über die stille Beteiligung auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde. Im Falle der Göttinger Gruppe wurden die Gesellschaftsverträge mit den Anlegern jedoch auf eine fest bestimmte Zeit (die nach Wahl des Anlegers zwischen 10 und 40 Jahre lag) abgeschlossen.

Der BGH hat in zwei der nun entschiedenen Fälle auch ausdrücklich festgestellt, dass die Gesellschaftsverträge trotz der langen Laufzeit wirksam sind (II ZR 140/03, II ZR 310/03). Insbesondere könne nicht von einer Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 BGB ausgegangen werden, weil nach der Vertragsfreiheit Verträge auch auf so lange Laufzeiten geschlossen werden können und nur in außerordentlichen Sonderfällen eine langfristige Bindung sittenwidrig ist. Dies ist der Fall, wenn durch die lange Bindung die persönliche und wirtschaftliche Handlungsfreiheit so beschränkt wird, dass die eine Seite der anderen in einem nicht mehr hinnehmbaren Maß „auf Gedeih und Verderb“ ausgeliefert ist (BGH a.a.O.). Auch eine Nichtigkeit der Verträge nach § 134 BGB wegen Verstoß gegen Vorschriften des KWG hat der BGH jedenfalls für alle vor der 6. KWG-Novelle abgeschlossenen Verträge (nur solche wurden am 21. März entschieden) angelehnt. Ebenso lehnt der BGH eine Nichtigkeit der Gesellschaftsverträge wegen möglicherweise aufgrund Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtiger Vollmachten ab, weil auch in diesem Fall die Grundsätze von der fehlerhaften Gesellschaft anwendbar wären.

Insofern scheidet eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit der Verträge bei Beteiligungen der Göttinger Gruppe aus.

B.I.b Außerordentliche Kündigung

Das bei stillen Beteiligungen bestehende außerordentliche Kündigungsrecht kann hingegen nicht abbedungen werden. Es besteht gem. §§ 723 Abs. 1 Satz 2 und 3, 234 Abs. 1 Satz 2 HGB wenn ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt und ist gem. §§ 723 Abs. 3, 234 Abs. 1 Satz 2 HGB zwingendes Recht. Gem. § 723 Abs. 1 Satz 3 BGB besteht ein wichtiger Grund insbesondere, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

Ein solches außerordentliches Kündigungsrecht hat der BGH darin gesehen, dass die Göttinger Gruppe infolge des Prozessvergleichs mit dem BAKred eine Umstellung der Auszahlung des am Ende der Anlagezeit vorhandenen und fest verzinslichen Auseinandersetzungsguthabens in Raten auf Auszahlung in einer Summe umgestellt hat (II ZR 180/03, II ZR 140/03). Dieser Kündigungsgrund greift also bei allen Verträgen, bei denen den Anlegern vertraglich das Recht zur Auszahlung des am Ende der Laufzeit fest verzinslichen Auseinandersetzungsguthabens in Raten eingeräumt wurde.

Allerdings musste eine außerordentliche Kündigung, die hiermit begründet wurde, innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt werden, d.h. innerhalb einer angemessenen Bedenkfrist nach Kenntnis des Kündigungsgrundes (Palandt § 723 Rn. 5). Eine außerordentliche Kündigung wird immer damit begründet, dass dem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag aufgrund der Vertragsverletzung nicht mehr zumutbar ist. Hat er jedoch Kenntnis von der Vertragsverletzung und zahlt dennoch weiter, so macht er deutlich, dass dies für ihn die Fortführung des Vertrages gerade nicht unzumutbar ist.

In der Regel wurden die Anleger von der Göttinger Gruppe nach dem Prozessvergleich mit dem BAKred schriftlich auf die Änderung der Auszahlungsmodalitäten (Auszahlung in einer Summe) hingewiesen. Spätestens seit Erhalt dieses Schreibens hatten die Anleger also Kenntnis von dem Kündigungsgrund. Haben sie der Änderung der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens nicht zumindest in irgendeiner Form widersprochen, wird es schwierig, sich auf diesen Grund zu berufen.

Nachteil der Lösung von der Anlage durch außerordentliche Kündigung ist, dass der Anleger in diesem Fall nur die Auszahlung des bei Kündigung noch vorhandenen Auseinandersetzungsguthabens verlangen kann. Zur Feststellung der Höhe dieses Auseinandersetzungsguthabens hat der Anleger einen Auskunftsanspruch gegen die Göttinger Gruppe. Aufgrund der hohen Abschlusskosten, Provisionen, Emissionskosten und sonstigen weichen Kosten wurde nur ein Teil der Anlegergelder überhaupt investiert. Hinzu kommt noch, dass die Verlustzuweisungen die Anlage weiter schmälerten. Deshalb wird für den Anleger das Auseinandersetzungsguthaben deutlich geringer sein als die ursprünglich gezahlten Einlagen. Der Vorteil der Sonderkündigung aus wichtigem Grund liegt in der leichten Beweisbarkeit der Tatsachen. Da vielfach neben einer Einmalanlage auch eine durch laufende Raten zu erbringende Anlage erfolgte, entbindet die außerordentliche Kündigung die Anleger zudem jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Kündigung von der weiteren Ratenzahlung.

B.II Schadensersatz wegen Aufklärungspflichtverletzung

Der finanziell bessere Weg führt über den Schadensersatz wegen Aufklärungspflichtverletzung, die jedoch in jedem Einzelfall individuell geprüft wird und vom Anleger zu beweisen ist. Dazu wurden vom BGH in den nun vorliegenden Urteilen wesentliche Aussagen getroffen:

Entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung hat der BGH noch einmal klargestellt, dass der Anlageinteressent über die Nachteile und Risiken eines angebotenen Kapitalanlagemodells zutreffend und vollständig aufgeklärt werden muss. Im Einzelnen muss der Anlageinteressent nach Ansicht des BGH im Falle der Göttinger Gruppe über folgende Risiken aufgeklärt werden:

- Die Tatsache, dass von vornherein geplant ist, nur einen geringen Teil der Anlegergelder zu Investitionszwecken zu verwenden, während mit dem Großteil des Geldes sog. weiche Kosten abgedeckt werden sollen (II ZR 140/03; II ZR 310/03).
- dass der Anleger an Verlusten beteiligt und verpflichtet ist, erforderlichenfalls auch Nachschüsse in erheblichem Umfang zu leisten,
- dass die Entnahmen ab dem Jahr nach dem Vertragsschluss zu einer Verringerung des für die Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals führen,
- dass die Entnahmen auch im Falle der Wiederanlage keinen Kapitalzuwachs bewirken, dass sie deshalb in hohem Maße die Gefahr einer späteren Nachschusspflicht begründen und dass sie trotz ihrer Ausgestaltung als gewinnunabhängig unter einer Liquiditätsvorbehalt stehen (II ZR 140/03; II ZR 310/03).
- Außerdem muss der Anleger über das geplante Investitionsvolumen aufgeklärt werden (II ZR 140/03).
- Dem Anleger müssen außerdem rechtliche Bedenken gegen die Durchführbarkeit des Modells mitgeteilt werden, die durch eine Gesetzesänderung entstanden sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich die Rechtslage insoweit tatsächlich geändert hat. Entscheidend ist, ob mit entsprechenden Prozessrisiken zu rechnen ist (II ZR 149/03). Ab der Änderung des KWG hätte die Göttinger Gruppe ihre Anleger darüber aufklären müssen, dass die Möglichkeit besteht, dass das Stehenlassen der Auseinandersetzungs-guthaben als genehmigungspflichtiges Bankgeschäft eingestuft werden könne, und deshalb ggf. die Auszahlung in einer Summe erfolgen werde (II ZR 149/03). Selbst wenn die handelnden Personen keine Kenntnis von der 6. KWG-Novelle hatten, handelten sie zumindest fahrlässig. Aufgrund ihrer professionellen Tätigkeit auf dem Kapitalmarkt mussten sie sich über die gesetzlichen Entwicklungen und die daraus folgenden Risiken informieren (II ZR 149/03).

Eine „Falle“ für den Anleger besteht allerdings in der folgenden Aussage, die der BGH getroffen hat: „Wird dem Anlageinteressenten statt einer mündlichen Aufklärung im Rahmen des Vertragsanbahnungsgesprächs ein Prospekt über die Kapitalanlage überreicht, kann das als Mittel der Aufklärung genügen. Dann muss der Prospekt aber nach Form und Inhalt geeignet sein, die nötigen Informationen wahrheitsgemäß und verständlich zu vermitteln. Außerdem muss er dem Anlageinteressenten so rechtzeitig vor dem Vertragsschluss überlassen worden sein, dass sein Inhalt noch zur Kenntnis genommen werden kann (II ZR 140/03; II ZR 310/03).“ In seinen Urteilen hatte sich der BGH hiermit nicht auseinander zu setzen, weil ihm der Prospekt von keiner der Parteien vollständig vorgelegt wurde. Es besteht damit allerdings in Prozessen gegen die Göttinger Gruppe die Gefahr, dass diese sich auf diesen Passus beruft und auf diese Weise versucht, eine ausreichende Aufklärung nachzuweisen. Dies ist jedoch allenfalls möglich, wenn der Prospekt tatsächlich alle notwendigen Informationen aufweist.

Kann der Anleger beweisen, dass eine der vorstehenden Aufklärungspflichten nicht erfüllt wurde, so sind die daraus resultierenden Rechtsfolgen für ihn wesentlich günstiger als bei Kündigung.

Die Anleger können in diesem Fall verlangen, im Wege des Schadensersatzes nach §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB (c.i.c.) so gestellt zu werden, als hätten sie die Anlage nicht getätigt. Ihnen sind also alle Einlagen ggf. abzüglich erfolgter Ausschüttungen zurück zu zahlen. Hierbei stehen, wie der BGH bereits in früheren Urteilen festgestellt hatte, die Grundsätze von der fehlerhaften Gesellschaft nicht entgegen. Denn in diesem Fall ist der Vertragspartner des stillen Gesellschafters – der Inhaber des Handelsgeschäfts im Sinne des § 230 HGB – verpflichtet, den stillen Gesellschafter im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als hätte er den Gesellschaftsvertrag nicht abgeschlossen und seine Einlage nicht geleistet. Demjenigen, der sich aufgrund eines Prospektmangels, einer Verletzung der Aufklärungspflicht oder aus sonstigen Gründen schadensersatzpflichtig gemacht hat, darf es nicht zugute kommen, dass er gleichzeitig auch an dem mit dem geschädigten Anleger geschlossenen Gesellschaftsvertrag beteiligt ist.

B.III Widerruf nach Haustürwiderrufsgesetz

In den vom BGH entschiedenen Fällen wurde zum Teil zusätzlich der Widerruf nach dem Haustürwiderrufsgesetz erklärt. Hierzu wurde vom BGH festgestellt, dass die von der Göttinger Gruppe verwendeten Widerrufsbelehrungen den rechtlichen Anforderungen genügten und somit die Widerrufsfrist abgelaufen war. Zwar bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob der Anleger, der zuhause oder bei der Arbeit kontaktiert wurde, tatsächlich eine Widerrufsbelehrung erhalten hat und welchen Inhalt diese hatte. Offenbar ist jedoch grundsätzlich von der Göttinger Gruppe eine hinreichende Widerrufsbelehrung versandt worden.

B.IV Verjährung

Leider kommen die Entscheidungen des BGH für viele Anleger zu spät. Aufgrund der Schuldrechtsreform ist die Mehrzahl der Fälle zum Jahreswechsel 2004/2005 verjährt.

B.IV.a Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens nach Kündigung, §§ 734, 731 BGB

Außerordentliche Kündigungen mit der Begründung der Umstellung von ratenweiser Auszahlung auf Auszahlung in einer Summe, mussten von den Anlegern zeitnah nach Kenntnis von der Umstellung erfolgen. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung ist der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens entstanden (Palandt § 199 Rn. 4). Aufgrund der Regelung des Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB sind diese Ansprüche zum Jahreswechsel 2004/2005 verjährt.

B.IV.b Schadensersatz wegen Aufklärungspflichtverletzung

Gleiches gilt auch für den Schadensersatz wegen Aufklärungspflichtverletzung. Allerdings ist hier die gem. § 199 Abs. 1 BGB n.F. erforderliche Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände (Nr. 2) nicht so ohne weiteres feststellbar wie bei der Umstellung der Auszahlung. Bei einer unzureichenden Aufklärung beginnt die Verjährung erst, wenn der Gläubiger die Umstände kennt, aus denen sich eine Rechtspflicht zur Aufklärung ergibt. Dennoch wird der Anleger vor Gericht wohl eher schlechte Karten haben, wenn er behauptet, erst nach 2002 von der Aufklärungspflichtverletzung (die im Einzelnen nachzuweisen ist) Kenntnis erlangt zu haben. Hiergegen sprechen vor allem die umfangreichen Presseberichte über die Göttinger Gruppe.

B.IV.c Hemmung / Unterbrechung der Verjährung

Derzeit können Ansprüche gegen die Göttinger Gruppe deshalb nur noch dann Erfolg versprechend gerichtlich geltend gemacht werden, wenn eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung in der Vergangenheit erreicht wurde. Insbesondere ist zu prüfen, ob nach dem 1.1.2002 Verhandlungen über die Ansprüche (§ 203 BGB ist erst durch die Schuldrechtsreform eingeführt worden) geführt wurden.

B.V Fazit

Die BGH-Urteile kommen – obwohl sie inhaltlich zur Stärkung der Anleger am grauen Kapitalmarkt beitragen – für die meisten Anleger der Göttinger Gruppe zu spät, weil ihre Geltendmachung seit Jahreswechsel regelmäßig an der Verjährungseinrede zu scheitern droht. In der Beratung muss deshalb geprüft werden, ob nicht eventuell durch Verhandlungen ab dem Jahr 2002 die Verjährung gehemmt ist und wenn ja für wie lange.